

Amtliche Bekanntmachung
des Main-Kinzig-Kreises,
Abtlg. Wasser- und Bodenschutz,
Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen

Grundwassernutzung in Maintal
hier: Nutzungsverbote

Wegen nachgewiesener und zu befürchtender Verunreinigungen des Grundwassers haben wir mit verschiedenen amtlichen Bekanntmachungen, zuletzt im April 2016, Nutzungsverbote bzw. -einschränkungen für das Grundwasser erlassen. Hiermit werden diese wiederholt bzw. aktualisiert.
Derzeit bestehen für das Maintaler Stadtgebiet folgende Nutzungsverbote und -beschränkungen:

I. **Gewerbegebiet Mitte in Hochstadt**

Die Grundwasseruntersuchungen im vergangenen Jahr zeigten einen deutlichen Rückgang der Konzentrationen an leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen im Grundwasser. Daher ist es angezeigt, das Nutzungsverbot räumlich zu verkleinern. Es lässt sich nunmehr wie folgt eingrenzen:
im Norden und Westen durch die Edisonstraße,
im Osten durch die Bahnhofstraße,
im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 62/2, 55/5 und 55/6 der Flur 19 in der Gemarkung Hochstadt.



Die Grundwasserförderung ist hier mit Ausnahme zu Sanierungszwecken bzw. mit behördlicher Zustimmung untersagt.

II. **Zentraler Ortskern Dörnigheim**

Die Grundwasserförderung ist mit Ausnahme zu Sanierungszwecken bzw. mit behördlicher Zustimmung untersagt.

Das Gebiet des Nutzungsverbots kann wie folgt begrenzt werden:

- die Mozartstraße im Norden,
- die Nordstraße im Osten,

- die Wilhelmsstraße im Süden,
- die Hasengasse im Westen.



Bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse ist es empfehlenswert, auf Nutzungen zu verzichten (siehe auch Ziffer III).

III. Alter Ortskern Dörnigheim und südliches/ zentrales Dörnigheim

Es wird empfohlen, von einer Grundwasserförderung abzusehen.

Die Empfehlung betrifft folgende Straßenzüge: Backesweg (zwischen Kennedystr. und Friedrichstr.), Friedrichstraße (zwischen Backesweg und Hasengasse), Schwanengasse, Nordstraße (Ostseite), Mozartstraße (zwischen Nordstraße und Bahnhofstr.), Bahnhofstraße zwischen Mozartstraße und Kennedystr.), Dietesheimer Straße, Mainstraße, Kennedystraße (zwischen Backesweg u. Fischergasse sowie zwischen Bahnhofstraße und Berliner Straße), Hintergasse, Kreuzgartenstraße, Uferstraße, Alter Kesselstädter Weg, Wingertstraße (zwischen Dietesheimer Str., Schöne Aussicht und Alter Kesselstädter Weg).



IV. Gewerbegebiet Gutenbergstraße, Bischofsheim

Die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken ist untersagt. Aufgrund der erfolgten Sanierung kann das Nutzungsverbot räumlich verkleinert werden. Das Nutzungsverbot gilt für die Straßenzüge Gutenbergstraße (Teilbereich), von-Miller-Straße und die Liebigstraße. Die westliche Begrenzung erfolgt durch die Westgrenze des Flurstückes 70/1 der Flur 21 in der Gemarkung Bischofsheim.



V. Bischofsheimer Gewerbegebiet und südlich hiervon (Gemarkung Dörnigheim)

Es wird empfohlen, von einer Grundwasserförderung abzusehen. Die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken ist untersagt. Die Empfehlung, bzw. das Trinkwassernutzungsverbot, betreffen einen Bereich, der wie folgt eingegrenzt werden kann: im Westen durch den Häusergraben, im Norden durch die Bahnlinie Frankfurt am Main-Ost - Hanau, im Osten durch den Braubach, im Süden durch den Main. Zudem soll die Grundwassernutzung in dem Gebiet unterbleiben, welches wie folgt eingegrenzt wird: im Westen durch die Straße Am Kreuzstein, im Norden durch die Bundesautobahn A66 und im Süden durch die Bahnlinie Frankfurt-Ost – Hanau, sowie im Osten durch eine gedachte Linie Surfsee-Höllsee (Seen des Braubachs).



VI. Südliches Wachenbuchen

Die Grundwasserförderung ist mit Ausnahme zu Sanierungszwecken bzw. mit behördlicher Zustimmung untersagt.

Das Nutzungsverbot betrifft folgende Straßenzüge:

Brucknerstraße (Ostseite) zwischen Büchertalstr. und Hindemithstr.,

Brucknerstraße (Westseite) zwischen Lortzingstr. und Büchertalstr.

Büchertalstraße (Nordseite) westlich der Einmündung Hintertor,

Büchertalstraße (Südseite), zwischen Hausnr. 23 (incl.) und Einmündung Hintertor,

Hindemithstraße (Südseite) zwischen Brucknerstr. und Hintertor

Hintertor (Westseite) südlich der Einmündung Hindemithstraße,

Lortzingstraße (Südseite) zwischen Hausnr. 8a (incl.) und Einmündung Brucknerstr.,

sowie die Freiflächen südlich der Ortslage in der Gemarkung Wachenbuchen, Flur 15,

zwischen den Ackerflächen (jeweils incl.) mit den Flurstücksbezeichnungen 79/7 und 46.



Die Nutzungsverbote gelten grundsätzlich für sämtliche Grundwassernutzungen (auch Gartenbrunnen und Grundwasserhaltungen), mit Ausnahme behördlich genehmigter oder angeordneter Anlagen.

Soll trotz der Empfehlung, auf eine Nutzung zu verzichten (vgl. Ziffern III und V), Wasser gefördert werden, wird dringend angeraten, durch ein qualifiziertes Labor/ Institut eine Beprobung durchführen zu lassen. Der Parameterumfang soll mit unserer Behörde abgestimmt werden.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass alle Grundwassernutzungen zumindest anzeigepflichtig sind. Entsprechende Vordrucke können bei unserer Behörde, Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Abtlg. Wasser- und Bodenschutz, postalisch (Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen), per Fax (06051/ 85-16234) bzw. E-Mail (Wasserbehoerde@MKK.de) oder telefonisch (06051/ 85-16146, -12590) angefordert oder von unserer Internetseite www.MKK.de heruntergeladen werden.

Gelnhausen, 13.03.2018

Im Auftrag

-Heil, Oberinspektorin-